

Förderrichtlinien

der SAGA GWG Stiftung Nachbarschaft

I. Grundsätze der Förderung

1. Die Stiftung fördert entsprechend § 2 der Satzung im Wege der Projektförderung Vorhaben, die geeignet sind, einen Beitrag zur Förderung der Integration der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen in Hamburger Wohnquartieren zu leisten und dazu beitragen, ein sozial ausgeglichenes, gutes nachbarschaftliches Verhältnis und das Verständnis untereinander herzustellen sowie die Akzeptanz bestehender Unterschiedlichkeiten zu fördern.
2. Zuwendungsempfänger können nur gemeinnützige Institutionen, Vereine, Initiativen und Einrichtungen sein.
3. Ziel der Förderung ist die Bereitstellung einer Grund- bzw. Erstausrüstung von Projekten. Ausgeschlossen sind Dauerförderungen und Zuschüsse zur Deckung allgemeiner laufender Kosten.
4. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheiden Vorstand und Kuratorium der Stiftung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

II. Voraussetzungen der Förderung

1. Der Antragssteller sollte Erfahrung bei der Durchführung entsprechender Projekte aufweisen und die Gewähr dafür bieten, dass er aufgrund seiner personellen und sachlichen Ausstattung in der Lage ist, das Vorhaben durchzuführen.
2. Die Projekte sollen längerfristig angelegt sein und die Betroffenen zu eigener Aktivität anregen. Die Förderung ehrenamtlichen Engagements ist wünschenswert.
3. Das Projekt sollte an im Stadtteil bestehende Netzwerke anknüpfen oder die Netzwerkbildung fördern. Kooperationen mit anderen Stiftungen oder Institutionen werden ausdrücklich begrüßt.
4. Die Förderung von Projekten ist auf das Hamburger Stadtgebiet beschränkt.
5. Keine Förderung ist möglich für Projekte mit kommerzieller Orientierung oder parteipolitischer oder religiöser Ausrichtung.
6. Der Antragsteller wird die Ergebnisse des mit Stiftungsmitteln geförderten Projektes der Öffentlichkeit in geeigneter Form zugänglich machen. Auf die Beteiligung der Stiftung ist dabei hinzuweisen.

III. Antrags- und Bewilligungsverfahren

1. Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind in schriftlicher Form an die Geschäftsführung der Stiftung zu richten.
2. Dem Antrag ist eine Projektbeschreibung beizufügen, die detaillierte Angaben
 - zu Art und Zweck des Vorhabens,
 - zu Art und Weise der Durchführung,
 - zum vorgesehenen Beginn und zur Laufzeit,
 - zu den Zielen des Antragstellers und
 - zu den Zielgruppen des Vorhabens

enthalten muss.

Ferner sind dem Antrag beizufügen

- ein detaillierter Gesamtkostenplan,
 - der Nachweis der Gemeinnützigkeit und
 - die Vereinsatzung bzw. sonstige Statuten des Antragstellers.
3. Die Förderzusage ist erteilt, wenn sie dem Antragsteller schriftlich zugegangen ist.

IV. Berichtspflichten und Rechnungslegung

1. Der Antragsteller hat auf Verlangen der Stiftung jederzeit Auskunft über den Stand des Projektes zu geben.
2. Nach Abschluss des Projektes ist ein zusammenfassender Abschlussbericht über die Erreichung der Projektziele vorzulegen.
3. Die bewilligten Mittel sind ausschließlich für das bewilligte Projekt zu verwenden.
4. Über die Mittelverwendung ist Rechnung zu legen. Der Verwendungsnachweis hat durch die Vorlage prüffähiger Originalbelege zu erfolgen und ist spätestens 3 Monate nach Abschluss des Projektes zu erbringen.
5. Die Stiftung ist berechtigt, jederzeit die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Projektunterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.
6. Für die Durchführung des Projektes nicht benötigte Fördermittel sind unverzüglich, spätestens jedoch mit dem abschließenden Verwendungsnachweis an die Stiftung zurückzuzahlen.

V. Anerkennung der Förderrichtlinien und Widerrufsrecht

1. Mit der Annahme der Fördermittel erkennt der Antragsteller die Bestimmungen dieser Förderrichtlinien an.
2. Die Stiftung behält sich das Recht auf Widerruf der Bewilligung und der Rückforderung der gezahlten Beträge vor, wenn die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden.

Hamburg, den 24. Juli 2008

Vorstand der SAGA GWG Stiftung Nachbarschaft